

Convent Schreiben an auswärtige Mächten für.

§. 69. Selbige werden, nach Unterscheid derer Höfe, Teutsch oder Lateinisch und im übrigen quoad Curialia dem Herkommen gemäß, abgefaßt.

§. 70. Und noch feltener seynd jeko neue Reichs = Gesetze oder Ordnungen, so auf dem Reichs = Convent abgefasset würden.

§. 71. Sonst gibt es auf dem Reichs = Convent zuweilen auch noch allerley aufferordentliche Handlungen und Aussätze.

§. 72. Z. E. es wird etwa einem Legations = Secretario aufgegeben, bey einem anderen inn- oder ausländischen Gesandten eine gewisse Ausrichtung zu thun.

§. 73. Hierüber nun macht, wann solches vorbey ist, der Secretarius eine schriftliche Registratur, oder Relation.

§. 74. Es kommen Extractus derer Reichs = Cassa = Bücher zum Vorschein.

§. 75. Desgleichen Berichte oder Anfragen von denen, so Reichs = Gelder unter Handen haben.

§. 76. So auch von denen an den Münz = Convent verscribenen General = Münz = Wardeinen.

§. 77. Desgleichen Deductiones ganzer Collegiorum, einzelner Reichs = Stände oder Aemter, des Statt = Magistrats, u. s. w.

M m 3

§. 78.